

Standeskommissionsbeschluss über die Jagdprüfung

vom 9. September 1997¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. b und Art. 44 der Verordnung zum Jagdgesetz vom
13. Juni 1989 (JaV),²

beschliesst:

I. Teil Organisation

Art. 1³

Ein Jagdpatent kann nur an Bewerber* erteilt werden, die sich über eine bestandene Jagdprüfung des Kantons Appenzell I. Rh. ausweisen können (Art. 8 JaV). Grundsatz

Art. 2⁴

¹Aktive Prüfungsexperten und Ausbildner können nicht Mitglieder der Prüfungskommission sein. Prüfungskommission Prüfungsexperten

²Der Prüfungsexperte muss eine anerkannte Jagdprüfung absolviert haben und sich als aktiver Jäger ausweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Jagdprüfungskommission.

Art. 3⁵

¹Der Jagdprüfungskommission obliegt: Aufgaben

- a) die Vorbereitung der Durchführung der alle drei Jahre stattfindenden Jagdprüfung;
- b) die Wahl der Prüfungsexperten;
- c) die Ausstellung des Fähigkeitsausweises;
- d) die Anordnung von Nachprüfungen und Teilprüfungen;
- e) die Beaufsichtigung der Prüfungen;

¹ Mit Revisionen vom 16. August 2004, 13. Mai 2008, 16. September 2014 und 22. Mai 2018.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

³ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

⁴ Abgeändert durch StKB vom 22. Mai 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

⁵ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 16. August 2004. Eingefügt (Abs. 1 lit. h) durch StKB vom 13. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. Juni 2008).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- f) die Aufsicht über die Jungjägerausbildung;
- g) die Prüfung des Ausbildungsprogrammes;
- h) die Zulassung zur Jagdprüfung.

²Dem kantonalen Patentjägerverein obliegt:

- a) die Ausbildung der Jungjäger;
- b) die Kontrolle der obligatorischen Hegestunden anhand eines Testatheftes.

Art. 4¹

Anmeldung

¹Die Anmeldung zur Jagdeignungsprüfung hat zu Beginn des dreijährigen Jagdlehrganges zu erfolgen.

²Die Anmeldefrist wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 5²

Zulassung

¹Zur Prüfung wird ein Kandidat zugelassen, wenn er Schweizerbürger oder niedergelassener Ausländer ist.

²Der Kandidat muss 150 Hegestunden obligatorisch geleistet haben. Als Hegestunden gelten:

- a) Hegeeinsätze;
- b) die praktische Ausbildung;
- c) Mithilfe bei Wildzählungen, Jagdschiessen und Wildfütterung.

³Der Hegeobmann entscheidet im Rahmen der Vorgaben gemäss Anhang über die Art der Einsätze.

II. Teil Prüfung

Art. 6

Prüfung

¹Die Jagdprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

²Der praktische Teil besteht aus:

- a) der Waffenhandhabung;
- b) der Schiessprüfung mit Kugel und Schrot;
- c) dem Distanzschätzen.

³Der theoretische Teil besteht in der mündlichen und schriftlichen Befragung in folgenden Prüfungsfächern:

- a) Jagdrecht;
- b) Jagdkunde;
- c) Wildkunde;
- d) Jagdhunde;

¹ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

² Neue Fassung durch StKB vom 13. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. Juni 2008).

- e) Waffen und Munition;
- f) Ökologische Zusammenhänge.

⁴Die Beschreibung der Prüfungsfächer und die Bewertungskriterien sind im Anhang zu diesem Beschluss festgehalten.

⁵Bei jeder Prüfung müssen mindestens zwei Experten anwesend sein.

Art. 7

¹Im praktischen Prüfungsteil werden die Fächer mit erfüllt oder nicht erfüllt bewertet. Beurteilung

²Die Bewertung im theoretischen Prüfungsteil erfolgt mit ungenügend und genügend.

³Wer die praktischen Fächer erfüllt und in allen schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen genügend erreicht, erhält den Fähigkeitsausweis.

Art. 8¹

¹Die praktische Prüfung erfolgt vor der theoretischen Prüfung. Zur theoretischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die praktische Prüfung bestanden hat. Wiederholen von Prüfungen

²Im praktischen Prüfungsteil können die Schiessprüfungen und das Distanzenschätzen im gleichen Jahr einmal wiederholt werden.

³Wer das Prüfungsfach Waffenhandhabung nicht erfüllt, kann die ganze Prüfung erst nach drei Jahren wiederholen.

⁴Wer in höchstens zwei mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen die Bewertung ungenügend hat, kann diese noch vor Jagdbeginn einmal wiederholen. Wer in mehr als zwei Teilprüfungen ungenügend ist, kann die ganze Prüfung erst nach drei Jahren wiederholen.

⁵Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, kann die Prüfung erst nach drei Jahren wiederholt werden, wobei dann die gesamte Prüfung abzulegen ist.

Art. 9

Macht sich ein Kandidat bei der Prüfung eines ungebührlichen oder unredlichen Verhaltens schuldig, insbesondere durch Benützung unerlaubter Hilfsmittel, so entscheidet die Prüfungskommission über den Ausschluss. In diesem Falle werden keine Gebühren zurückerstattet. Ausschlussgründe

Art. 10

¹Das Resultat der Prüfung wird schriftlich mitgeteilt. Prüfungsergebnis

²Wer die Prüfung besteht, erhält einen Fähigkeitsausweis.

¹ Abgeändert (Abs. 3, 4 und 5) durch StKB vom 16. August 2004.

Art. 11¹

Gebühren

¹Für die Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 200.— bis Fr. 1000.—, für eine Teilprüfung Fr. 200.— bis Fr. 500.— zu entrichten.

²Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Landesbuchhaltung einzuzahlen.

³Wird ein Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen oder kann er aus entschuldbaren Gründen zur Prüfung nicht antreten, so kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

Art. 12²

Art. 13³

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 16. August 2004.

² Aufgehoben durch StKB vom 16. August 2004.

³ Abgeändert durch StKB vom 16. August 2004.

Anhang zum Jagdprüfungsreglement¹

1. Theoretischer Teil

Über Jagdrecht wird nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen, Reglementen und Vorschriften über die Jagd und den Tierschutz in folgenden Gebieten geprüft: Jagdsystem (Patentjagd), jagdbares und geschütztes Wild, Jagdausweis, Jagdzeit, Jagdvergehen, Rechte und Pflichten der Jäger, Jagdschutz, Schutz des Grundbesitzes, Tier- und Naturschutz.	Jagdrecht
Über Jagdkunde wird geprüft: Jagdarten, Jagdausübung, Verhalten vor und nach dem Schuss, Wildfolge, Wildverwertung, Wildhege (Fütterung, Äsungspflanzen, Lecksteine), Wildschäden und deren Verhütung, jagdliches Brauchtum, weidmännisches Aufbrechen.	Jagdkunde
Über Wildkunde wird geprüft: Wildarten, Lebensweise, Fortpflanzungszeiten, Erkennungsmerkmale des Wildes sowie Körperbau und Altersmerkmale, Gebissbildung, Fährten und Spurenkunde, Wildkrankheiten, Tierseuchen, Fleischschau usw.	Wildkunde
Über Haltung und Führung der Jagdhunde wird geprüft: Gebräuchliche Jagdhunderassen, Haltung und Verwendung der Hunde, Nachsuche mit dem Schweisshund, Hundekrankheiten.	Jagdhunde
Waffenarten, erlaubte und verbotene Jagdwaffen und Fanggeräte, Munition, Optik, Schiesskunde, Sicherheitsvorschriften.	Waffen, Munition
Erhaltung des Lebensraumes, Wechselbeziehungen zwischen Wild und Lebensraum, Wildschadenverhütung, Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd.	Ökologische Zusammenhänge

2. Praktischer Teil

Geprüft werden Kenntnisse über die **Waffenhandhabung**, nämlich:

- a) an der Prüfung verwendete und im Kanton zugelassene Jagd- und Fangschusswaffen;
- b) praktische Handhabung der Büchse, der Schrotflinte und der Fangschusswaffe einschliesslich Fangschussabgaben;
- c) Anschlagsarten;
- d) Bewegungen mit der Waffe im Freien;
- e) mit der Waffe ersteigen und überwinden von Hindernissen im Gelände;
- f) Sicherheitsfragen.

¹ Eingefügt (Ziff. 3) durch StKB vom 13. Mai 2008 (Inkrafttreten: 1. Juni 2008). Abgeändert (Ziff. 2) durch StKB vom 16. September 2014. Abgeändert durch StKB vom 22. Mai 2018 (Inkrafttreten: 1. Juni 2018).

Wer die Prüfung zur Waffenhandhabung bestanden hat, wird zu den **Schiessprüfungen** zugelassen.

Das Kugelprogramm umfasst:

- a) vier Schüsse auf Gamsscheibe DJV-4, stehender Gamsbock in 130m Entfernung, Stellung liegend, ohne Zeitbeschränkung.
Die Trefferaufnahme erfolgt nach der Abgabe des zweiten Schusses.
- b) drei Schüsse auf Gamsscheibe DJV-4, stehender Gamsbock in 130m Entfernung, Stellung sitzend oder kniend angestrichen, ohne Zeitbeschränkung.
Die Trefferaufnahme erfolgt nach der Abgabe des dritten Schusses.

Das Programm ist mit 6 Treffern (8, 9 oder 10 auf der Gamsscheibe DJV-4) bestanden.

Das Schrotprogramm umfasst zehn Durchgänge des laufenden Hasen unter folgenden Bedingungen:

- a) die Schrotpatronen mit Schrot 3.5mm Korngrösse sind auf dem Stand zu beziehen;
- b) bei mehrläufigen Waffen darf nur ein Lauf geladen werden;
- c) der Hase ist vom Schützen abzurufen;
- d) der Hase erscheint in der Standardeinstellung auf der Laufbahn von 6m in 30 bis 35m Entfernung während zwei bis drei Sekunden;
- e) die Waffe darf erst nach Abrufen des Hasen in Anschlag genommen werden.

Das Programm ist mit sieben Treffern bestanden.

Als Treffer gilt, wenn das mittlere oder das vordere Kippfeld umklappen.

Bei den Schiessprogrammen dürfen nur Jagdwaffen und Kugelpatronen verwendet werden, die nach den Jagdvorschriften erlaubt sind.

Nicht erlaubt sind:

- a) Match-Waffen;
- b) Probeschüsse;
- c) Hilfsmittel wie Polsterungen, Schiessjacken, Schiessbrillen, Schiessmützen und -bänder oder spezielle Schiesshandschuhe;
- d) Unterbrechungen der Schiessprogramme durch den Kandidaten.

Distanzenschätzen

- Es werden geprüft:
- 6 Distanzen zwischen 20 und 250m
 - Zeit: 15 Min.
 - Bewertung:
 - Abweichungen bis 10% = Note 6
 - bis 15% = Note 5
 - bis 20% = Note 4
 - bis 25% = Note 3
 - bis 30% = Note 2
 - über 30% = Note 1

Die 6 Noten werden zusammengezählt und das arithmetische Mittel gebildet. Bestanden ist die Teilprüfung Distanzschätzen, wenn die erreichte Durchschnittsnote 4 oder mehr beträgt.

3. Beschreibung und Anrechnung der Hegestunden

a) Hegeeinsätze

Hegeeinsätze	<ul style="list-style-type: none"> Verschiedene Hegeeinsätze gemäss Aufgebot Hegeobmann oder Jagdverwaltung 	81 Std.
--------------	--	---------

- Die Aufgebote zu den verschiedenen Hegeeinsätzen erfolgen schriftlich oder elektronisch, spätestens 5 Tage vor dem Einsatz.
- Zur Erfüllung der diversen Hegeeinsätze von 81 Hegestunden ist ein Angebot von 100 Hegestunden bereit zu stellen.
- Bei entschuldigtem und mit Arzteugnis belegtem krankheits- oder unfallbedingtem Fernbleiben ist eine Ersatzmöglichkeit durch den Hegeobmann anzubieten.

b) Die praktische Ausbildung

Jagdhunde	Nachsuche Schweisshundeeübung Praktische Ausbildung	8 Std.
Jagdkunde	Verhalten vor und nach dem Schuss Weidmännisches Aufbrechen Wildfolge Wildschäden und Verhütung Wildverwertung	8 Std.
Wildkunde	Ansprechen Fährten und Spuren Grenzbezeichnungen	10 Std.
Waffen und Munition	Praktische Handhabung und Umgang Sicherheit Schiessdemonstration	8 Std.
Ökologische Zusammenhänge	Äsungspflanzen	8 Std.

- Die zuständigen Ausbilder legen zusammen mit den Jungjägern die Termine der praktischen Fachausbildung fest. Ersatzangebote sind nicht vorgesehen.
- Bei entschuldigtem und mit Arzteugnis belegtem krankheits- oder unfallbedingtem Fernbleiben ist eine Ersatzmöglichkeit durch den Hegeobmann anzubieten.

c) Mithilfe Wildzählungen, Jagdschiessen

Wildzählungen	<ul style="list-style-type: none"> • Mithilfe bei Wildzählungen 	pro Jahr 5 Std. gemäss Aufgebot und Kontrolle Hegeobmann, insgesamt 15 Std.
Jagdschiessen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhalt Jagdschiessstand • Mithilfe Jagdschiessen 	pro Jahr 4 Std. gemäss Aufgebot und Kontrolle Standchef, insgesamt 12 Std.

- Wer dem kurzfristigen Aufgebot zur Wildzählung nicht folgen kann, hat die Möglichkeit, diese Hegestunden beim Jagdschiessen oder - wenn möglich - bei den diversen Hegeeinsätzen zu erfüllen.
- Bei entschuldigtem und mit Arzteugnis belegtem krankheits- oder unfallbedingtem Fernbleiben ist eine Ersatzmöglichkeit durch den Hegeobmann anzubieten.